

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Reichs-
postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

N. 53.

Sonnabend, den 6. Mai

1893.

Den Brodverkauf betreffend.

Das nachstehende, für den Verwaltungsbezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg mit Zustimmung des Bezirksausschusses, sowie für die Städte Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg aufgestellte Regulativ vom 15. April 1893 wird anruch zur Nachachtung bekannt gemacht. Schwarzenberg, am 3. Mai 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirking.

Die Stadtrathe

zu Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg u. Schwarzenberg, am 3. Mai 1893.

Dr. Archschmar. Dr. Körner. Jäger. Speck. Dr. v. Woydt. Garis.

Regulativ, den Brodverkauf betr.

vom 15. April 1893.

§ 1.

Jeder Bäcker oder Brodverkäufer hat die Preise und das Gewicht der von ihm geführten Brodsorten an einem, dem Käufer leicht erkennbaren Anschlag an der Verkaufsstelle zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist der Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen und so oft zu erneuern, als eine Aenderung der Preise eintritt.

§ 2.

Brod aller Art darf nur nach dem Gewichte in Laiben von einem oder mehreren halben Kilogrammen verkauft werden.

§ 3.

Auf jedem Brode ist durch eine vor dem Backen eingedruckte Zahl oder entsprechende Anzahl von Punkten die Zahl der halben Kilogramme anzugeben, welche es wiegen soll.

Altbadenes Brod, welches durch Eintrocknen am Gewichte verloren hat, oder sonst minderwertiges Brod, muß als solches unter Angabe des Gewichtes in einer für Jedermann erkennbaren Weise bezeichnet werden.

§ 4.

Bis zum Beweise des Gegentheiles gelten alle in den Verkaufs-, Betriebs- und den angrenzenden Wohn-Räumen der Brodhändler vorhandenen Brode als verkäuflich.

§ 5.

An der Verkaufsstelle muß sich zum Nachwiegen eine geeichte Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten befinden.

Die Verkäufer haben auf Verlangen der Käufer die gekauften Brode vorzuwiegen oder das Nachwiegen der letzteren zu gestatten.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörden haben die in § 1 erwähnten Anschläge kostenfrei abzustempeln, auch von Zeit zu Zeit wegen genauer Beachtung der Vorschriften dieses Regulativs Revisionen vorzunehmen.

§ 7.

Brode, welche hierbei minderwertig gefunden werden und bei denen die vorgeschriebene Kennzeichnung des Mindergewichtes fehlt, sind anzuschneiden und dem Verkäufer zurückzugeben.

§ 8.

Gegenwärtige Bestimmungen gelten für den Brodverkauf im stehenden Gewerbebetriebe und im Umherziehen, sowie für den Verkauf des von Landwirthen gebakenen und verkauften Brodes. Verkäufer im Umherziehen haben statt des in § 1 vorgeschriebenen Anschlages ein, Preis und Gewicht angeben, abgestempeltes Verzeichniß und eine Waage mit den nöthigen Gewichten bei sich zu führen und deren Benutzung dem Käufer zu gestatten.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, sowie das Feilhalten minderwertigen Brodes werden, soweit nicht andere Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft; die Gewerbetreibenden haben hierbei ihre Angehörigen, Gewerksgehilfen und Dienstpersonen nach Maßgabe der Vorschriften in § 151 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 zu vertreten.

Auch werden die Ergebnisse der Revisionen (§ 6) von den Ortspolizeibehörden, jedoch ohne Nennung der Namen derjenigen Personen, welche gegen gegenwärtige Vorschriften gefehlt haben, sofort öffentlich bekannt gemacht.

§ 10.

Gegenwärtiges Regulativ tritt vom

1. Juni 1893

an in Kraft. Die in einzelnen Gemeinden des Bezirks getroffenen, denselben Gegenstand betreffenden örtlichen Festsetzungen treten mit diesem Zeitpunkte außer Wirksamkeit.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Handelsmannes **Christian Eduard Anton Seidel** in **Gundshübel** wird heute am 4. Mai 1893, Nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Landrock in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 3. Juni 1893 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 12. Juni 1893, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Mai 1893 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.
(act.) **Kaufsch.**

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Kaufmanns Herrn Bernhard Weisner sind die Herren Kaufmann Gustav Diersch in den Abschätzungsausschuß, Kaufmann Gustav Emil Schlegel in den Bauauschuß in Folge der auf sie gefallenen Wahl eingetreten.

Eibenstock, den 2. Mai 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Am 9. und 10. ds. Mts. können wegen **Reinigung der Geschäftsräume** des unterzeichneten Hauptzollamtes bei diesem nur dringliche Sachen erledigt werden.

Eibenstock, am 4. Mai 1893.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Welder.

Holz-Versteigerung auf Carlsfelder Staatsforstrevier.

Dienstag, den 16. Mai 1893, von Vormittags 9 Uhr an kommen im **Hendel'schen Gasthose** zu **Schönheiderhammer** folgende aufbereitete **Rutz- und Brennholz**, als:

8 Stück buch. u. ab. Räder von 17-26 cm Oberst. u. 3 u. 4 m L.	in Abth. 46 u. in Blech- hammer,
7260 " fichtene " " 8-15 " " 4 m Länge,	
7220 " " " " 16-22 " " 3,5 u. 4 m	in den Abth. 1, Länge, 2, 5, 15,
5200 " " " " 23-52 " " 4,0 m Länge,	
56 " tannene " " 16-80 " " 4,0 m Länge,	19,20,36, 42,46,55, 63, 74 u. 77,
80 Rm. fichtene Rutzknüppel,	
15 " buch. u. erf. u. 100 Rm. gute, 188 Rm. wdlb. Nadelh.-Brennscheite	Aeste,
7 " Laubholz- und 70 Rm. Nadelholz-Brennknüppel,	
11 " " 48 " " "	

einzelu und partienweise gegen sofortige Bezahlung in kassenmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Hgl. Forstrevierverwaltung Carlsfeld und Hgl. Forstrentamt Eibenstock,
Gehre. am 2. Mai 1893. **Wolfframm.**

Holz-Versteigerung auf Johannegeorgenstädter Staatsforstrevier.

Im Hôtel de Saxe zu Johannegeorgenstadt kommen folgende aufbereitete Schlag- (Abth. 27, 42, 55, 61, 66, 71 u. 72) und Durchforstungshölzer (Abth. 71 u. 79)

Mittwoch, den 17. Mai 1893, von Vorm. 1/2 10 Uhr an

7589 weiche Schleifhölzer, 7-15 cm stark, 4,0 m lang,
7063 " Räder, 16-58 " " 3,5, 4,0 u. 4,5 m lang,
1685 " Derbstangen, 8-15 " " "
745 " Reiskstangen, 6-7 " " "

sowie **ebendaselbst**

Donnerstag, den 18. Mai 1893, von Vorm. 1/2 10 Uhr an 403 Rm. weiche Scheite, 143 Rm. weiche Rollen, 50 Rm. weiche Aeste unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Die Schlaghölzer in den Abth. 42, 55 u. 66 sind auch für die Werke des Bodau-Thales günstig gelegen.

H. Forstrevierverwaltung Johannegeorgenstadt u. H. Forstrentamt Eibenstock,
Schulze. am 4. Mai 1893. **Wolfframm.**